

Anerkennungsverfahren von Hundeeziehungskursen im Thurgau

Seit dem 1. Januar 2008 sind die neuen Bestimmungen der Thurgauer Gesetzgebung über das Halten von Hunden in Kraft. Hierzu gehören insbesondere auch die Vorschriften über den Hundeeziehungskurs. Der Regierungsrat regelt die Anerkennung.

Gemäss § 7a der Verordnung des Regierungsrates über das Halten von Hunden umfasst die anerkannte praktische Hundeeziehung einen Kurs mit Lerninhalten wie Leinenführigkeit, allgemeinem Gehorsam und Verhalten in der Umwelt und, sofern es das Alter zulässt, einen Welpenkurs. Das Veterinäramt regelt die Anforderungen an die Kursleiterinnen und Kursleiter sowie den Inhalt und Umfang des Hundeeziehungskurses.

Die neue Eidgenössische Tierschutzverordnung (TSchV) tritt am 1. September 2008 in Kraft und schreibt für Ersthundehalterinnen und -halter eine theoretische Ausbildung im Umfang von mindestens 5 Stunden vor, bevor der Hund angeschafft wird. Die praktische Ausbildung umfasst für alle neu erworbenen Hunde mindestens 5 Einheiten von mindestens 2 Stunden Dauer. Diese müssen mit dem eigenen Hund absolviert werden. (Art.35 Verordnung EVD über die Ausbildung in der Tierhaltung)

Die Anforderungen an den Kursinhalt und an die Kursleiter und Kursleiterinnen ergeben sich aus den entsprechenden bundesrechtlichen Vorschriften.

Wir sind davon überzeugt, dass die Anbieterinnen und Anbieter von Hunde-Ausbildungen ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft, den Hundehalterinnen und Hundehaltern sowie den Hunden stets bewusst sind und auch bereit sind, diese Verantwortung zu übernehmen. Langfristiges Ziel muss es sein, dass Betreiberinnen und Betreiber einer Hundeschule sowohl fachtechnisch als auch pädagogisch qualifiziert sind, indem sie eine anspruchsvolle Ausbildung durchlaufen haben und deren Erfolg mit dem Ablegen einer Prüfung belegen können.

Es ist davon auszugehen, dass die Betreiberinnen und Betreiber von Hundeschulen entweder eine solide Ausbildung als Kursleiterinnen oder Kursleiter vorweisen können oder sich ihre diesbezüglichen Fähigkeiten im Laufe ihrer praktischen Tätigkeit in genügendem Masse selbst angeeignet haben.

Hundeschulen, die ihre aktuell angebotenen Kurse vom kantonalen Veterinäramt anerkennen lassen wollen, können daher auf entsprechendes Gesuch hin registriert und vorläufig anerkannt werden.

Das schriftlich beim Veterinäramt einzureichende und unterzeichnete Gesuch um vorläufige Anerkennung muss folgende Angaben enthalten:

- **Qualifikation:** Was befähigt Sie, Hundekurse anzubieten? Erwünscht sind Angaben über besuchte Hundetrainer-, Kursleiter-, Hundeeinstruktoren-Ausbildungen und ähnliche Kurse, Erfahrung im Kurswesen mit zeitlichem Umfang und so weiter.

2/2

- **Kursangebot und Konzept:** Bezeichnung und Art der Kurse, Umfang, Lernziele, Arbeitsweise, Überprüfung des Lernerfolges.
- **Mitarbeiter:** Haben Sie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter? Wer sind diese und welche Aufgaben übernehmen sie?
- **Muster der Kursbestätigung:** Es wird erwartet, dass zuhanden der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine detaillierte schriftliche Kursbestätigung abgegeben wird. Diese muss folgende Angaben enthalten (siehe Beispiel im Anhang):
 - Briefkopf der Hundeschule mit Name und Adresse der organisierenden respektive verantwortlichen Person;
 - Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Heimatort der Kursabsolventin beziehungsweise des Kursabsolventen;
 - Angaben zum Hund inkl. Rasse (bei Mischlingen Elternrassen oder Typ), Chipnummer;
 - Kursdatum;
 - den zeitlichen Umfang;
 - Inhalte der Lektionen sowie Angaben darüber, ob die Ziele erreicht wurden oder nicht;
 - Ort und Datum der Bestätigung;
 - Unterschrift der für die Kursleitung verantwortlichen Person.

Werden komplette Gesuchsdossiers eingereicht, kann mit einer vorläufigen Anerkennung der Kurse gerechnet werden. Mangelhafte Dossiers werden zurückgewiesen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Anerkennung.

Das Veterinäramt kann anerkannte Hundeschulen jederzeit hinsichtlich der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der Vermittlung der geforderten Lerninhalte überprüfen.

Die vorläufigen Anerkennungen sind gültig, bis die bundesrechtlichen Anforderungen an die Hundeausbildungen endgültig geregelt sind und umgesetzt werden. Die diesbezügliche Übergangsfrist dauert bis zum 31. August 2010. Im Laufe dieser Übergangszeit wird überprüft, ob die vorläufigen Anerkennungen mit dem Bundesrecht übereinstimmen und definitiv bestätigt werden können.